

Geschäftsordnung

der Lernortkooperation an der H19
in der am 05.07.2007 beschlossenen Fassung

Präambel

Gemäß § 78a des Hamburgischen Schulgesetzes wird an der staatlichen Handelsschule mit Wirtschaftsgymnasium KIELER STRAÙE (H 19) für die Abteilung Berufsschule für rechtsberatende Berufe eine berufsbezogene Lernortkooperation eingerichtet. Das neue Gremium ersetzt die bislang informellen Ausbildertreffen und stärkt durch die ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse vor allem die Mitspracherechte der Ausbildungsbetriebe. Es soll die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und der Berufsschule fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln und verbessern.

1. Mitglieder

1.1 Zusammensetzung

In die berufsbezogene Lernortkooperation können jeder in den Berufsfeldern der H 19 ausbildende Betrieb, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, die Hamburgische Notarkammer und die Justizbehörde Hamburg je einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden. Der Lernortkooperation gehören ferner die an der Berufsschule der H 19 unterrichtenden Lehrkräfte und die Abteilungsleitung an.

1.2 Vorsitz

Die Lernortkooperation wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Der/die Vorsitzende soll aus dem Kreis der Wirtschaftsvertreter kommen.

2. Zielsetzungen und Aufgaben

2.1 Zielsetzungen

Die Lernortkooperation soll die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Empfehlungen, Absprachen und Vereinbarungen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. Empfehlungen, Absprachen und Vereinbarungen der Lernortkooperation sind einvernehmlich mit den jeweiligen Beteiligten zu treffen. Dies gilt auch für Ausschüsse, Teilversammlungen und Vorhaben einzelner Mitglieder.

2.2 Aufgaben

Die Lernortkooperation soll insbesondere

1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken,
2. betriebliches und schulische Wissen gegenseitig nutzbar machen,
3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen,
4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken,
5. den Schulvorstand in strategischen Fragen, insbesondere bei Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben beraten,
6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren,
7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln,
8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der Berufsschule vereinbaren.

Die Schwerpunktsetzungen und weitere Vorhaben bestimmt die Lernortkooperation selbst.

2.3 Sitzungen

Die Sitzungen der Lernortkooperation sollen regelmäßig stattfinden. Angestrebt werden zwei Sitzungen pro Schuljahr. Die Lernortkooperation kann Ausschüsse bilden.

Die Lernortkooperation wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin einberufen, gegebenenfalls mit organisatorischer Unterstützung der Schule. Der/die Vorsitzende übersendet den Mitgliedern grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Einladung mit der Tagesordnung. Zur Vermeidung unnötiger Kosten werden etwaige Anlagen zu der Tagesordnung jedem Mitglied nur auf Nachfrage per E-Mail-Anhang übermittelt, und können im Übrigen während der üblichen Bürozeiten auf der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg) eingesehen werden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie Vertreter der zuständigen Behörde bzw. des Hamburger Instituts für berufliche Bildung (HIBB) können jederzeit teilnehmen. Darüber hinaus können im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und der Schulleitung Gäste an der Sitzung teilnehmen.

Die Sitzungen der Lernortkooperation werden von dem/der Vorsitzenden bzw. derer Stellvertretung geleitet.

Der/die Vorsitzende der Lernortkooperation bestimmt jeweils vor Beginn der jeweiligen Sitzung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zur Erstellung eines Ergebnisprotokolls.

Dieses wird aus Kostengründen jedem Mitglied nur auf Nachfrage per E-Mail-Anhang übermittelt und kann im Übrigen während der üblichen Bürozeiten auf der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg) eingesehen werden.

3. Beschlussfassung

Die Lernortkooperation fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen den Willen der Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertreter sind Beschlüsse nicht möglich. Die Lernortkooperation ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Schulvertreterinnen oder Schulvertreter und 3 Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter anwesend sind. Weiter müssen mindestens der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sowie ein Mitglied der Lehrerschaft anwesend sein.

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 3 Stimmberechtigten verlangt wird.

4. In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft.